

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Ortsteilräte am 27. Oktober 2019

Zeitgleich mit der Landtagswahl am Sonntag, den 27.10.2019 findet die Wahl der Mitglieder der Ortsteilräte der Ortsteile

- **Kleinkeula** **4 Mitglieder**
- **Menteroda** **8 Mitglieder**
- **Sollstedt** **4 Mitglieder**
- **Urbach** **4 Mitglieder**

nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG), der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO), des § 45 Abs.3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Menteroda statt.

Es wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des ThürKWG und der ThürKWO.

1. Wählbarkeit (§ 12 ThürKWG)

Für das Amt eines Ortsteilratsmitgliedes ist jeder Wahlberechtigte, der **am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet** hat, wählbar, es sei denn, dass er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherheitsverwahrung befindet. Zum Ortsteilratsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§1 und 2 ThürKWG).

2. Wahlberechtigung (§ 1 ThürKWG und § 2 ThürKWG)

Nach § 1 ThürKWG sind Unionsbürger wie Deutsche wahlberechtigt. Gemäß § 1 ThürKWG i.V.m. dem Recht der Europäischen Union sind wahlberechtigt:

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sowie
- Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen

wenn sie am Tag der Wahl:

1. das **16. Lebensjahr** vollendet haben,
2. nicht nach § 2 ThürKWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
3. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person seit mindestens drei Monaten gemeldet ist; ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, so ist sie in jener Gemeinde wahlberechtigt, in der sie ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts hat.

Gemäß § 2 ThürKWG ist vom Wahlrecht ausgeschlossen:

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, sofern nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichtes nachweist, dass auf seinen Antrag die Bestellung des Betreuers nach § 1896 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erfolgt ist; der Ausschluss

vom Wahlrecht gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

- wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

3. Einreichung von Wahlvorschlägen

Einreichungsfrist / Prüfung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können frühestens nach dieser Bekanntmachung und müssen spätestens am **13. Oktober 2019 (14 Tage vor der Wahl) beim Wahlleiter der Gemeinde Menteroda, Holzthalebener Str. 38, 99996 Menteroda**

schriftlich eingereicht werden.

Vorschlagsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte eines Ortsteils für seinen Ortsteil.

Es können nur solche Personen vorgeschlagen werden, die Bürger des Ortsteils sind.

Die Anzahl der Wahlvorschläge sollte mindestens 50 von Hundert über der Anzahl der zu wählenden Ortsteilratsmitglieder liegen.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Person des Vorgeschlagenen, die Einverständniserklärung zur Annahme des Ehrenamtes bei einer Wahl des Bewerbers sowie die eigenhändige Unterschrift enthalten.

Der Wahlleiter prüft eingereichte Wahlvorschläge umgehend auf Mängel.

Festgestellte Mängel müssen bis zum 18.10.2019 beseitigt werden.

Die Zulassung der Wahlvorschläge obliegt dem Wahlleiter.

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden vom Gemeindevahlleiter zur Verfügung gestellt.

Die Wahlvorschläge werden am 21. Oktober (6.Tag vor der Wahl) ortsüblich an den Verkündungstafeln bekannt gemacht.

Eine Briefwahl ist für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder nicht zugelassen.

Hinweis: Sämtliche Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Menteroda, 19.08.2019

gez. Wacker
Wahlleiter